

27. X. 1916

Ein Mißbrauch bei den hiesigen Banken. Aus Leserkreisen wird uns geschrieben: „Zu den Usancen' der hiesigen Banken, die bekanntlich in einem Konditionenartikell vereinigt sind, gehört auch die Gewohnheit, fällige Zinsscheine (Coupons) nicht etwa mit dem Tage der Fälligkeit im Kontokorrent gutzuschreiben, sondern den Gutschriftstermin stets um 5 Tage später anzusehen. Da sich nun gegenwärtig Millionen von Kriegsanleiheflücken in den Depots der Banken befinden und die Banken ihrerseits die Zinsen vom Staate nicht nur pünktlich am ersten, sondern in vielen Fällen bis zu acht Tage vor der Fälligkeit bezahlt erhalten, so fallen den Banken Beträge, die in die vielen Tausende gehen, als unverdienter Zinsgewinn in den Schoß. Die rechtmäßigen Eigentümer hievon sind jedoch die vielen Deponenten, die auf solche Weise um einen Teil ihrer Renten gebracht werden. Mag sein, daß es sich da um eine Vereinbarung handelt, die im Konditionenartikell, und zwar vor Beginn des Krieges getroffen worden ist. Heute, wo sich die Verhältnisse gerade in bezug auf den Umfang der bei den Banken deponierten Gelder vollkommen verändert haben, ist jedoch kein Grund mehr gegeben, um eine derartige, auf eine simple Ueberverteilung der Kunden hinauslaufende Usance noch weiterhin aufrecht zu erhalten.“